



**Reglement  
für das  
Befahren von Waldstrassen  
mit Motorfahrzeugen  
der Gemeinde Küblis**

# INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	- Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung - Parkverbot - Höchstgewicht
Art. 2	Ausnahmen ohne Bewilligung
Art. 3	Ausnahmen mit Bewilligung
Art. 4	Gebühren
Art. 5	Besondere Vorschriften
Art. 6	Haftung
Art. 7	Strafbestimmungen
Art. 8	Vollzug
Art. 9	Publikation und Signalisation
Art. 10	Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art 20 kant. WaG, Art. 16 kant. WaV, Art. 14 Waldordnung der Gemeinde Küblis vom Gemeindevorstand beschlossen am 8. April 2003 und revidiert am 26. Januar 2004 gestützt auf Publikation im Amtsblatt vom 10. Oktober 2003.

## **Art. 1 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung**

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 2 und 3 dieses Reglements.

<u>Bezeichnung:</u>	<u>Höchstgewicht:</u>
Mataun – Tolla (Enthalbwald) LKW Strasse	18 t
Kantonsstrasse – Tolla (alter Weg, Rückegasse, Enthalbwald)	13 t
Tälfisch – Radaz (Tobelwald)	13 t
Haldaweg	13 t
Prada – Plävigglin	13 t
 <u>Parkieren verboten</u>	
Ausstellplatz „Tanzlaube“	
Ausstellplatz „Pläviggliner-See“	
 <u>Höchstgewicht</u> (auf weiteren Strassen siehe oben bei „Fahrverbot“)	
Schanielatobel, bis 3. Brücke (Tobelwald)	28 t

## **Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligung**

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschauer, Gerichte für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Abtransport von Brenn- und Leseholz;
- e) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild und Schweisshundeführer zur Nachsuche.

### **Art. 3 Ausnahmen mit Bewilligung**

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu Ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen, Freizeitbetätigungen, Anlässe usw.

### **Art. 4 Gebühren**

Für Fahrzeuge bis 3.5 t werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung Fr. 60.00
- b) Tagesbewilligung Fr. 10.00
- c) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte dieser Ansätze.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

Für mehrere Fahrzeuge des gleichen Besitzers können Zweitbewilligungen gelöst werden. Die Zweitbewilligung wird pro Fahrzeug ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie kann nur in Verbindung mit einer der vorstehenden Grundbewilligungen gelöst werden. Die Gebühr pro ausgestellte Zweitbewilligung beträgt Fr. 15.00 pro Jahr.

Die Gebühren für Fahrzeuge, die zum Zwecke von Bauarbeiten benützt werden, können vom Gemeindevorstand mittels einer Pauschale verfügt werden. Dies entbindet die Firmen jedoch nicht, an jedem Fahrzeug eine Bewilligung anzubringen.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei oder durch eine vom Gemeindevorstand bezeichnete Ausgabestelle erteilt.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Betrag an den zusätzlich entstehenden Strassenunterhalt erheben (Art. 10 Abs. 2 GAVzSVG).

## **Art. 5            Besondere Vorschriften**

- a) Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.
- b) Abschränkungen (Weidezäune) sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.
- c) Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen. Es darf nur auf bezeichneten Stellen parkiert werden.
- d) Maschinenwege (Rückegassen) dürfen nicht befahren werden.
- d) Der Gemeindevorstand ist befugt, Sonderfälle, welche mit dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, zu behandeln.

## **Art. 6            Haftung**

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR). Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden an parkierten Fahrzeugen ab.

## **Art. 7            Strafbestimmungen**

- a) Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.00 bestraft.
- b) Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.
- c) Bei Missachtung des Fahr- und Parkverbotes werden die Bussenansätze gemäss Art. 20 GVA zum SVG angewendet.

## **Art. 8            Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

## **Art. 9            Publikation und Signalisation**

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Einvernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

**Art. 10            Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAVzSVG).

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Beschlossen:

Küblis, 8. April 2003

Revidiert:

Art. 1 gestützt auf Publikation im Amtsblatt vom 10. Oktober 2003

Küblis, 26. Januar 2004

Der Gemeindepräsident

Der Aktuar

.....  
(Urs Zweifel)

.....  
(Ernst Senn)